

Richtlinien zur Kindertagespflege

im Landkreis Emsland

Einleitung:

Zur Umsetzung des im Rahmen des Krippengipfels vom 02.04.2007 mit dem Bund angestrebten Ausbauziels von 35 % für Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren haben Land und Kommunen am 21.10.2008 eine Vereinbarung über die Ermittlung und Aufteilung der Kosten getroffen (Vereinbarung U3). Land und Kommunen sind sich dabei der gemeinsamen Verantwortung für den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren bewusst.

Zu den Rahmenbedingungen der Vereinbarung U3 gehört auch eine Transparenz und Rechtssicherheit bezüglich der Förderung der laufenden Kosten für die Betreuung in der Kindertagespflege. Die nachfolgenden kommunalen Regelungen stellen diese Transparenz sicher und ist gleichzeitig der Handlungsrahmen des Landkreises Emsland in der Kindertagespflege.

Inhalt:

1. Allgemeines zur Kindertagespflege
2. Gesetzesgrundlagen
3. Anspruch auf eine Betreuung in der Kindertagespflege
4. Fördervoraussetzungen
 - a. Eignung der Kindertagespflegeperson
 - b. Kindgerechte Räume
5. Erlaubnis in der Kindertagespflege
6. Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege im Emsland
 - a. Eingewöhnungsphase
 - b. Sicherstellung der Betreuungskontinuität
7. Finanzielle Förderung durch den Landkreis Emsland
8. Elternbeitrag
9. Antragsverfahren
10. Inkrafttreten

1. Allgemeines zur Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen (§ 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Das SGB VIII sieht als Ort der Kindertagespflege grundsätzlich den Haushalt der Kindertagespflegeperson oder den Haushalt der Personensorgeberechtigten (in der Regel der Eltern) vor. Aber auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten ist in Niedersachsen die Möglichkeit der Kindertagespflege eröffnet.

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII den selben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit von Familie und Beruf. Aus diesem Grunde kann auch erst ab einer wöchentlichen Betreuungszeit von regelmäßig mindestens 10 Stunden von Kindertagespflege ausgegangen werden. Ansonsten handelt es sich um eine reine Beaufsichtigung. Eine Ausnahme bildet hier nur die kontinuierliche Randzeitenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertagesstätte.

2. Gesetzesgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind in den §§ 22, 23, und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im § 43 SGB VIII hinsichtlich der Erlaubnis zur Kindertagespflege geschaffen worden.

3. Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege

Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert:

- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung. Die Bedeutung der Kindertagespflege
- in diesem Altersbereich beschränkt sich in der Regel auf Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches nach dem Kindertagesstättengesetz hinausgehen (ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten).
- für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter hat die Kindertagespflege gleichrangige Bedeutung mit der Betreuung in einer Tageseinrichtung

Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht als solche tätig zu werden verbindlich erklärt haben.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:

- die Vermittlung,
- Beratung,
- Begleitung,
- Weiterqualifizierung und
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Eine Vermittlung ist verzichtbar, wenn die Personensorgeberechtigten selbstständig eine geeignete Kindertagespflegeperson gefunden haben und "nachweisen". Auch in diesem Fall bedarf es allerdings der Eignungsfeststellung durch den Landkreis Emsland, wenn eine Förderung erfolgen soll.

Grundsätzlich handelt es sich aber erst um Kindertagespflege, wenn die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit über 10 Stunden liegt.

a) Eignung der Kindertagespflegeperson

Es dürfen nur geeignete Kindertagespflegepersonen vermittelt und gefördert werden. Die Eignung der Kindertagespflegeperson ist eine Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und bezieht sich auf die Persönlichkeit, die Fachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit)
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils)

Gemäß § 72 a SGB VIII ist von den Kindertagespflegepersonen in regelmäßigen Abständen ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Jugendhilfeträger beziehungsweise die von ihnen beauftragten Stellen Personen vermitteln, die wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden.

b) Kindgerechte Räumlichkeiten

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen angeboten müssen diese Räume kindgerecht sein. Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kinder gibt es keine Voraussetzungen.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson gibt es keinen fest umrissenen Anforderungskatalog, außer das es sich um eine ansprechende und kindgerechte Raumsituation handeln soll. Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich.

Sobald jedoch andere geeignete Räume außerhalb der Wohnung des Kindes und der Kindertagespflegeperson z.B. angemietet werden, sollten

:

- mindestens 3 qm Spielfläche pro Kind
- zwei Räume einschließlich Ruhemöglichkeit
- eine Funktionsküche, altersgerechte Bestuhlung
- ein Bad mit Toilette (gegebenenfalls Wickelmöglichkeit)
- ein Telefon
- Feuerlöscher, Rauchmelder, Rettungsweg
- sowie möglichst Garten und Grünfläche beziehungsweise ein zu Fuß erreichbarer Spielplatz

vorhanden sein.

c) Qualifikation

Neben der persönlichen Eignung und kindgerechten Räume werden als 3. Voraussetzung vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege gefordert. Diese Kenntnisse werden in qualifizierten Lehrgängen erworben. Bundesweit hat sich dabei als Standard das Kurrikulum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes entwickelt, das den Umfang und Inhalt der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson mit insgesamt 160 Unterrichtsstunden beschreibt.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung (wie z.B. Dipl. SozialarbeiterInnen, ErzieherInnen, SozialassistentInnen, KinderpflegerInnen), die zur Tätigkeit in einer Kindertagesstätte berechtigt sind, haben bereits durch ihre Ausbildung die Qualifikation erreicht. Idealerweise bestehen jedoch Erfahrungen in der Kleinstkindpädagogik.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 SGB VIII ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn Personen ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten,
- während eines Teils des Tages,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- länger als 3 Monate

betreuen wollen. Fällt eine der genannten Voraussetzung weg ist keine Erlaubnis erforderlich.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Zahl der Kinder kann aber eingeschränkt werden. Die eigenen Kinder zählen laut Gesetz zwar nicht mit; dennoch spielt dies bei der Bewertung, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson insgesamt betreuen darf, unter Umständen eine Rolle.

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis der Kindertagespflege ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, das heißt der Landkreis Emsland sowie die Stadt Lingen (Ems) für das Stadtgebiet Lingen (Ems).

6. Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege im Emsland

a) Eingewöhnungsphase

Um die Eingewöhnung des Kindes in die neue Betreuungsform zu gewährleisten, wird eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit im Umfang der späteren Betreuungszeit ebenfalls gefördert. Diese Förderung erfolgt bereits vor der eigentlichen Notwendigkeit der Kinderbetreuung, um z.B. rechtzeitig vor Beginn einer Arbeitsaufnahme die Eingewöhnung des Kindes an eine veränderte Betreuungsform gewährleisten zu können.

b) Sicherstellung der Kontinuität

Eine klare und praktikable Vertretungsregelung ist in der Kindertagespflege wichtig, damit für die Eltern die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform gesichert ist.

Gemäß § 23 SGB VIII haben Eltern einen Anspruch auf Vertretung in dieser Betreuungsform. Grundsätzlich ist es zunächst Aufgabe der Kindertagespflegeperson eine Betreuung anzubieten, die auch Vertretungsregelungen enthält. Die Person, welche die Vertretung übernimmt, sollte den Kindern vertraut sein. Das bedeutet, dass unabhängig vom konkreten Vertretungsfall regelmäßig Treffen mit Tageskindern und der Vertretungsperson stattfinden sollen. Dies wird auch über die jeweiligen Familienzentren vor Ort in sogenannten Tagesmüttertreffs angeboten.

Kann eine Vertretungsregelung durch die Kindertagespflegeperson selbst nicht organisiert werden, wird versucht, dies mit Unterstützung der Familienzentren zu organisieren. Dort angebundene Kindertagespflegestützpunkte bzw. vorhandene Kindertagespflegepersonen können dann ersatzweise einspringen.

Bei Ferienzeiten der Kinder oder Erholungsurlaub der Kindertagespflegeperson wird das Kindertagespflegegeld bis zu vier Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson bis zu insgesamt zwei Wochen pro Betreuungsjahr das Kindertagespflegeentgelt ebenfalls weitergezahlt.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

7. Finanziellen Förderung durch den Landkreis Emsland:

Ergibt sich bei der Prüfung anhand der oben unter Punkt 3 genannten Bedarfskriterien ein konkreter Bedarf an Kindertagespflege wird diese gefördert, das heißt die Kindertagespflegeperson erhält damit die laufende Geldleistung vom Jugendhilfeträger.

Die laufende Geldleistung wird, wenn diese selbstständig tätig ist, an die Kindertagespflegeperson gezahlt und beinhaltet

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII – neue Fassung,
- die Erstattung bestimmter Versicherungsbeiträge, und zwar
 - o die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung,
 - o die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - o die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Geldleistung wird vom Landkreis Emsland festgesetzt und beträgt derzeit

- 3,00 € pro Stunde und Kind tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- 1,00 € pro Stunde und Kind über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Hiervon betragen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand 1,73 € (tagsüber) und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung 1,27 € (tagsüber). Für eine nächtliche Betreuung ergeben sich anteilige Werte.

Hinzu kommen die oben genannten Sozialversicherungsbeiträge sowie die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und deren Betreuung durch die Familienzentren sowie den Landkreis Emsland - Abt. Frühkindliche Bildung - .

8. Elternbeitrag:

Die Eltern zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII einen Kostenbeitrag, der nach ihrem Einkommen gestaffelt ist. Die entsprechende Beitragstabelle befindet sich in der Anlage.

Können die Eltern den Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht aufbringen kann ihnen der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

9. Antragsverfahren

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Bei einer Ad-hoc-Betreuung sind die Anträge umgehend einzureichen. Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form für bis zum Ende des jeweiligen Kindergarten- bzw. Schuljahres bzw. bis zu einem vorher liegenden Zeitpunkt eines geplanten Endes der Betreuung.

Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

10. Inkrafttreten

Diese kommunale Regelung gilt für den Bereich des Landkreises Emsland mit Ausnahme der Stadt Lingen (Ems) und tritt mit Wirkung vom 21.12.2009 in Kraft.

Für Rückfragen stehen Ihnen

- **die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der emsländischen Familienzentren (www.familienzentrum-emsland.de)**
- sowie**
- **die Abteilung Frühkindliche Bildung des Fachbereichs Bildung beim Landkreis Emsland (Tel. 05931/44-0 oder E-Mail info@emsland.de) zur Verfügung.**

Anlage: Elternbeitragstabelle

<u>Elternbeitrag Kindertagespflege</u> - je Betreuungsstunde -				
Familieneinkommen (jährlich brutto)	I - 25.565 €	II - 38.347 €	III - 51.129 €	IV über 51.129 €
monatliche Betreuungsstunden				
40 bis unter 90 Stunden	1,10 €	1,32 €	1,68 €	2,21 €
90 bis unter 110 Stunden	0,99 €	1,19 €	1,52 €	1,98 €
110 bis unter 130 Stunden	0,86 €	1,05 €	1,34 €	1,76 €
ab 130 Stunden	0,84 €	1,02 €	1,26 €	1,68 €

(Stand: 01.01.2010)

Der Elternbeitrag entspricht der Einstufung (Stufen I bis IV) bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten und richtet sich nach dem Familieneinkommen (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte).

Die Kostensätze gelten pro Kind und Stunde.